

Kundmachung.

Die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse im Königreiche Ungarn, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen, und in einem Theile der Königreiche Croatien und Slavonien haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Expedition aller zum Militär-Gebrauche geeigneten Waaren in die von den Rebellen besetzten Theile dieser Kronländer ganz einzustellen, somit nach diesen Kronländern nur jene Sendungen unter zollämtlicher Controle zu gestatten, welche in die von der k. k. Operations-Armee besetzten Theile derselben abgehen sollen, und für jene bestimmt sind.

Unter die von der Expedition ausgeschlossenen Artikel gehören:

- a) alle Gattungen Waffen, Sensen, Sichelu und Strohmesser;
- b) alle Munitionsgegenstände und das zu deren Erzeugung nöthige Materiale, als: Salpeter, Blei, Eisen, Zinn, Schwefel, Phosphor, Chlor und Zündkali;
- c) Uniform und Monturstücke, Mäntel, Tuch, Segeltuch, Trill, Leinwand, endlich
- d) Fußbekleidungen für Männer, wie auch Zuchten, Pfundleder und in Lohe gearbeitetes Leder.

Es wird demnach dieses Verbot zur Darnachachtung für die betreffenden Gewerbsleute, namentlich für Großhändler und Detailhändler, für Lederfabrikanten, Commercial-Güter-Beförderer und chemische Producten-Erzeuger mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die genannten Artikel weder hierorts, noch an den Grenzzollämtern zur Verzollung zugelassen werden, und daß jene Parteien, welche unter einer falschen Declaration, oder auf eine andere Weise derartige Waaren in die von den Rebellen besetzten Theile obbezeichneter Kronländer einschmuggeln wollten und hiebei betreten würden, nebst der Confiscirung der angehaltenen Artikel auch noch insbesondere die entsprechende gefällsämliche Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Wien am 16. Mai 1849.

Von dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement:

Freiherr v. Böhm,

Feldmarschall-Lieutenant.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.